

STATUTEN des Vereins unicum:mensch

Präambel

Der Verein unicum:mensch engagiert sich in der Armutsbekämpfung, setzt konkrete soziale Projekte um und gibt den Schwächsten der Gesellschaft eine Stimme. Dabei schlägt er eine praxisbezogene, interdisziplinäre Brücke zwischen Armutsforschung, Sozialer Arbeit und weiteren Gesellschaftsbereichen wie etwa Kultur, Gesundheit oder Bildung.

Folgende Schwerpunkt-Initiativen stehen im Zentrum der Vereinsarbeit:

- Der **Sozialroutenplan** informiert sozial benachteiligte Menschen sowie Personen in akuten Notlagen, Angehörige und Beratende und bietet Zugang zu sozialen Unterstützungsleistungen und Beratungsangeboten.
- **Hunger auf Kunst & Kultur | Kulturpass** unterstützt die Umsetzung des Menschenrechts auf kulturelle Teilhabe für von Armut betroffene Menschen und ermöglicht kostenlose gesellschaftliche Partizipation.
- Das **Tiroler Armutsforschungsforum** inklusive interdisziplinärer Veranstaltungsreihe fördert wissenschaftliche Forschung im Kontext Armut und transferiert Ergebnisse in gesellschaftliche Bildungsarbeit zu sozialer Gerechtigkeit, Demokratiebewusstsein und Solidarität.

§ 1 *Name, Sitz und Tätigkeitsbereich*

- (1) Der Verein führt den Namen „unicum:mensch“.
- (2) Sitz des Vereins ist Innsbruck.
- (3) Die Aktivitäten des Vereins erstrecken sich auf die ganze Welt.

§ 2 *Aufgabe und Zweck*

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Bekämpfung von Armut und Not, das Erbringen sozialer Dienstleistungen, die Unterstützung und Beratung Hilfsbedürftiger, die Förderung von Forschung und Bildungsarbeit im Kontext Armutsbetroffenheit und sozialer Gerechtigkeit, sowie die Förderung der Menschenrechte, gesellschaftlicher Teilhabe und demokratischer Werte.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Erworbene Mittel dienen ausschließlich der Verwirklichung des Vereinszweckes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO und ist daher ein gemeinnütziger und mildtätiger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Eventuelle nicht in diesem Sinne begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die ideellen Mittel sind:
 - a) Erbringung sozialer Dienstleistungen und Beratungen sowie von Geld- und Sachleistungen an hilfsbedürftige Personen;
 - b) Beratung sowie Weitervermittlung von Hilfs- und Schutzbedürftigen;
 - c) Betrieb von Koordinationsstellen zur Ermöglichung von kostenloser bzw. kostengünstiger gesellschaftlicher Teilhabe;
 - d) Koordination von ehrenamtlich tätigen Personen, Freiwilligenarbeit sowie Vermittlung von Freiwilligen zur Erbringung sozialer Dienstleistungen;
 - e) Konzeption, Organisation, Durchführung und Begleitung von Forschungsprojekten, Studien und Erhebungen zu armutspolitischen und -relevanten Themen – auch in Kooperation mit anderen Organisationen oder Gebietskörperschaften;
 - f) Konzeption, Organisation und Umsetzung von Bildungsangeboten, Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen, Workshops, Seminaren, Webinaren, Lehrgängen, sowie Exkursionen;
 - g) Organisation und Abhaltung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Vernetzungstreffen, Arbeitskreisen, Symposien, Festivals, Foren und Präsentationen;
 - h) Konzeption, Organisation, Durchführung und Begleitung von Kultur- und Sozialprojekten zu armutsrelevanten Themen und gesellschaftlicher Teilhabe;
 - i) Herausgabe, Sammlung und Verbreitung von Publikationen, Dokumentationen und fachlich einschlägiger Materialien;
 - j) Kooperation und Vernetzung mit anderen NGOs und weiteren relevanten Einrichtungen;
 - k) Öffentlichkeitsarbeit durch Public Relations, Pressearbeit, Betrieb von Webseiten, digitale Infoplattformen, Datenbanken und Web-Apps, Veröffentlichung von Blog-Beiträgen, Audio- und Videobeiträgen, Herausgabe von elektronischen Newslettern, Veröffentlichung von Informationen über elektronische Medien;
 - l) Betreiben von Vereinsbüros für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - a) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen;
 - b) Mittel zur Vermögensausstattung gemäß § 39 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO) an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein zu übertragen;
 - c) Unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 39 Abs 3 BAO neben der unmittelbaren Förderung begünstigter Zwecke auch die Zusammenfassung oder Leitung von gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Körperschaften zu übernehmen;
 - d) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
 - e) Kooperationen mit gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Organisationen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 BAO einzugehen;
 - f) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht;
 - g) entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt;
 - h) Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

- (4) Als materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen lt. § 3 Abs. 2;
 - c) Geschenke, Vermächtnisse, Sammlungen, letztwillige und sonstige freiwillige Zuwendungen;
 - d) Subventionen, Spenden, Sponsor-Leistungen, öffentliche sowie private Förderungen, Werbeeinnahmen, Preisgelder;
 - e) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Verkaufserlöse aus Vermögensbeständen und Sachspenden);
 - f) Einnahmen aus Tätigkeiten als Erfüllungsgehilfe sowie aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften und Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen;
 - g) Einnahmen aus Fundraising-Aktivitäten wie Crowdfunding, Benefizveranstaltungen, Bausteinaktionen und Flohmärkten.
- (5) Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten dienen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins. Ist der Verein spendenbegünstigt, werden gesammelte Spendenmittel ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet.
- (6) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 entfällt

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, an den Aktivitäten des Vereins nach Möglichkeit und Gegebenheit teilzunehmen und die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie entrichten den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. In besonderen Fällen oder für bestimmte Personengruppen kann das Präsidium einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festsetzen.
- (3) Fördernde Mitglieder können jene natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein zur rascheren und wirksameren Erfüllung des Vereinszwecks mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen. Die diesbezüglichen Mindestanforderungen setzt die Generalversammlung fest (§ 8 Abs. 4, § 14 Abs. 7).
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Generalversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Ziele des Vereins Verdienste erworben haben.

§ 6 *Beginn der Mitgliedschaft*

- (1) Über Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Es kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (2) Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied kann durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit verliehen werden. Die Leistung der Erfordernisse gemäß § 5 Abs. 3 verschafft keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme als förderndes Mitglied.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können von jedem ordentlichen Mitglied an das Präsidium gerichtet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des zuständigen Gremiums nach Abs. 1 bis 3.

§ 7 *Beendigung der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei natürlichen Personen) bzw. das Aufhören der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen), durch freiwilligen Austritt, durch die Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, ist aber dem Präsidium schriftlich anzuzeigen und befreit nicht von der Beitragszahlung für das laufende Vereinsjahr.
- (3) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist das Präsidium ohne Verständigung des betreffenden Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz mindestens zweimaliger Mahnung per Brief oder E-Mail durch zwei Jahre mit dem ihm nach diesen Statuten obliegenden Zahlungen in Rückstand geblieben ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- (5) Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Präsidiums auch die Ehrenmitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit aberkennen.
- (6) Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.
- (7) Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 8 *Mitgliedsbeiträge*

- (1) Ordentliche Mitglieder leisten den fälligen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Fördernde Mitglieder entrichten die von der Generalversammlung festgesetzten Beträge, die aber unbegrenzt überschritten werden können.

- (3) Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder sowie der zur Erlangung der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erforderliche Betrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Sämtliche Vereinsmitglieder haben das Recht auf die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins (gegebenenfalls nach Vorgaben des Präsidiums), auf Einsichtnahme in die Protokolle und über Antrag in der Generalversammlung auch in die übrigen Schriftstücke des Vereins.
- (3) Die juristischen Personen zustehenden Rechte werden durch Vertreterinnen oder Vertreter ausgeübt, die sich mittels schriftlicher Spezialvollmacht ausweisen können. Bei Abstimmungen und Wahlen kommt juristischen Personen eine Stimme zu; ist die stimmführende Person gleichzeitig ordentliches Mitglied, hat sie demnach zwei Stimmen. Jedoch darf die Zahl, der von einer natürlichen Person geführten Stimmen, unabhängig von der Zahl der vertretenen juristischen Personen zwei nicht überschreiten.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und sich an die Statuten des Vereins sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.
- (2) Mitglieder haben Änderungen ihrer Wohn- oder E-Mail-Adresse dem Präsidium bekanntzugeben, andernfalls verlieren sie ihre Rechte gemäß § 9 bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe.

§ 11 entfällt

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 13 und 14), das Präsidium (§§ 15 und 16), die Funktionsträger*innen im Präsidium (§ 17), die Rechnungsprüfer*innen (§ 18) und das Schiedsgericht (§ 20).

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Jedes ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jedes fördernde Mitglied hat Sitz, Stimme und Antragsrecht in der Generalversammlung. Eine Vertretung von Mitgliedern, die natürliche Personen sind, ist nicht zulässig. Eine Stimmübertragung ist möglich; dabei darf die Zahl der von einer natürlichen Person

geführten Stimmen zwei nicht überschreiten. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Präsidium mindestens jedes zweite Jahr einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber das Präsidium beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen, wenn es von mindestens zwei Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Präsidium schriftlich beantragt, oder wenn es von den Rechnungsprüfer*innen verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen. Die Rechnungsprüfer*innen können auch selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung darf nur über die ausgesendete Tagesordnung verhandelt werden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch das Präsidium schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung der Generalversammlung müssen spätestens drei Tage vor Abhaltung derselben beim Präsidium schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat das Präsidium bis spätestens 1 Tag vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken, die alle eingebrachten Tagesordnungspunkte umfasst.
- (5) Das Präsidium kann zur Teilnahme an der Generalversammlung auch außenstehende Personen einladen, die dem Verein auf Grund ihrer Sachkenntnis oder ihrer Stellung im öffentlichen Leben mit ihrem Rat förderlich sein können. Solche Personen haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (6) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die*der Präsident*in, bei Verhinderung die*der Vizepräsident*in; wenn auch diese*r verhindert ist, wählen die anwesenden Präsidiumsmitglieder aus ihrem Kreis eine vorsitzführende Person.
- (8) Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (9) Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der gefassten Beschlüsse und ihrer statutengemäßen Gültigkeit ermöglichen.
- (10) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In

diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Präsidium getroffen. Die Generalversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter*in ist der*die Vorsitzende der Generalversammlung gemäß § 10 Abs. 9 dieser Statuten. Das Präsidium kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 14 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Präsidiums;
- b) Wahl der Rechnungsprüfer*innen;
- c) Amtsenthebung des Präsidiums oder einzelner seiner Mitglieder;
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber;
- e) Beratung und Beschlussfassung über die vom Präsidium und von anderen Mitgliedern vorgelegten Anträge;
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der mindesterforderlichen Beiträge für die Aufnahme als fördernde Mitglieder;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über die organisatorischen Aktivitäten des Vereins;
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein, die das übliche Ausmaß überschreiten;
- k) Änderung der Statuten (mit Zweidrittelmehrheit);
- l) Erlassung einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (mit Zweidrittelmehrheit).

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, jedenfalls Präsident*in, Schriftführer*in und Kassier*in, optional können die Funktionen Vizepräsident*in, Schriftführer*in Stellvertreter*in, Kassier*in Stellvertreter*in vergeben werden (gemeinsam die Funktionsträger*innen). Wird eine Person ohne aufrechten Mitgliederstatus gewählt, gilt sie mit Annahme der Wahl als ordentliches Mitglied. Das Präsidium kann jederzeit durch die Kooptierung von weiteren Mitgliedern auf insgesamt maximal 10 Personen erweitert werden.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Präsidium beginnt mit dem bei der angenommenen Wahl festgelegten Zeitpunkt. Sie endet durch Tod, Rücktritt, Amtsenthebung oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit im Sinne des ABGB. Scheiden Präsident*in, Schriftführer*in oder Kassier*in aus dem Amt, so ist vom Präsidium ein Ersatz zu wählen.
- (3) Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben. Die Wiederwahl ins Präsidium ist möglich.

- (4) Die*der Präsident*in oder die Geschäftsführung beruft das Präsidium schriftlich, per E-Mail oder mündlich ein. Über begründetes Verlangen von mindestens einem Präsidiumsmitglied muss die Einberufung des Präsidiums binnen vierzehn Tagen erfolgen.
- (5) Den Vorsitz im Präsidium führt die/der Präsident*in oder ein vom Präsidium gewähltes Präsidiumsmitglied.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Funktionsträger*innen anwesend sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Präsidiums genügt die einfache Stimmenmehrheit. Sind nur zwei Personen anwesend, gilt einstimmige Beschlussfassung. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Eine Stimmübertragung ist möglich. Dabei darf die Zahl der von einem Mitglied geführten Stimmen zwei nicht überschreiten.
- (7) Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der gefassten Beschlüsse und ihrer statutengemäßen Gültigkeit ermöglichen.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, auch nicht dem Verein zugehörige Personen, die auf Grund ihrer Sachkenntnis oder ihrer Stellung im öffentlichen Leben dem Verein durch ihren Rat förderlich sind, zu den Sitzungen beizuziehen. Das Präsidium kann diese auch zur Teilnahme an Ausschüssen und an der Generalversammlung einladen. Die betreffenden Personen haben sich jedoch jeweils nur zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt und ohne Stimmrecht zu äußern.
- (9) Sitzungen des Präsidiums können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen ("virtuelle Präsidiumssitzung") abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Präsidiumssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen sinngemäß. Das Präsidium kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Präsidiumssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können in einer vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- (10) Das Präsidium ist ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation aufrecht zu erhalten und/oder zu erlangen. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Präsidiums erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist das leitende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Einrichtung und Führung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung; die Aufstellung des alljährlichen Voranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Vorbereitung von Anträgen für die Generalversammlung;
- d) Obsorge für den Vollzug der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- e) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 6);
- f) Entscheidung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern nach Überprüfung der Erfüllung der von der Generalversammlung diesbezüglich festgesetzten Mindestanforderungen;
- g) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;
- h) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für das Präsidium und die Geschäftsführung;
- i) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- j) Führen einer Mitgliederliste.

§ 17 *Obliegenheiten der Funktionsträger*innen im Präsidium*

- (1) Die*Der Präsident*in führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein in allen Belangen. Sie*Er führt den Vorsitz im Präsidium und in der Generalversammlung.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen, Verträge und Geldangelegenheiten des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des*der Präsident*in und des*der Kassier*in. Der*die Präsident*in und der*die Kassier*in können gemeinsam auch die Geschäftsführung (§ 19) schriftlich damit beauftragen. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Bei erheblicher Gefahr im Verzug für den Verein ist die*der Präsident*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Die*Der Schriftführer*in sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle.
- (5) Der*Dem Kassier*in obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereins.

§ 18 *Rechnungsprüfer*innen*

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung jeweils für die zwei folgenden Jahre gewählt bzw. bestätigt; sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Das Präsidium hat den

Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Präsidium und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Für Beginn und Ende des Amtes als Rechnungsprüfer*innen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sinngemäß.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium hat die Bestellung einer Geschäftsführung zu veranlassen, wobei die Möglichkeit einer geteilten Geschäftsführung besteht.
- (2) Das Präsidium hat die Bestellung der Mitarbeiter*innen der Geschäftsführung so zu veranlassen, dass eine optimale Erfüllung der Vereinsaufgaben gewährleistet ist.
- (3) Aufgabe der Geschäftsführung ist es, das Präsidium bei der Vertretung des Vereines nach außen zu unterstützen. Der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zusammen können die Geschäftsführung mit der Vertretung nach außen in allen Angelegenheiten schriftlich bevollmächtigen. Die Geschäftsführung hat die Weisungen und die Beschlüsse der Generalversammlung zu befolgen, die kaufmännischen Bücher zu führen, den Jahresabschluss lt. Vereinsgesetz 2002 zu erstellen, dem Präsidium und der Generalversammlung die gewünschten Auskünfte zu erteilen, im Bedarfsfalle aber auch rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten und Statutenwidrigkeiten hinzuweisen. Die Geschäftsführung hat weiters das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Präsidiums verantwortlich. Sie ist für die laufende organisatorische und finanzielle Routinegebarung allein zeichnungsberechtigt.
- (4) Die Befugnisse der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Status von obligatorischen Teilnehmer*innen in den Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht. Sie ist daher wie die anderen Präsidiumsmitglieder zu den anberaumten Sitzungen des Präsidiums einzuladen. Die Geschäftsführung ist in der Generalversammlung teilnahme- aber nicht stimm- und wahlberechtigt.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Präsidium regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist die Geschäftsführung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Sie ist jedoch verpflichtet, in diesem Fall mit mindestens einem Präsidiumsmitglied vorab Kontakt aufzunehmen. Solche Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das Präsidium.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein vereinsinternes Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen 14 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter*in namhaft. Die beiden Schiedsrichter*innen haben sich dann über Aufforderung durch das Präsidium binnen 14 Tagen auf ein drittes Mitglied zu einigen, das den Vorsitz im Schiedsgericht führt; bei Nichteinigung entscheidet unter den von den Schiedsrichter*innen zum Vorsitz vorgeschlagenen Personen das Los. Die drei Schiedsrichter*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Ist an einer aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeit das Präsidium als Organ beteiligt, so obliegt seine Vertretung im Schiedsgericht einer Rechtskonsultantin bzw. einem Rechtskonsulenten. Diese Person bestimmt das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Vereinsmitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 21 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das letzte Vereinspräsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 22 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.

- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem. § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden..

Stand: 8. Mai 2026